

Mitteilung des Senats vom 8. November 2016**Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung, da damit das Änderungsgesetz noch in diesem Jahr in Kraft treten kann und keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird sich in ihrer Sitzung am 23. November 2016 mit der Entfristung des Mittelstandsförderungsgesetzes befassen. Das Beratungsergebnis wird der Bürgerschaft (Landtag) zugeleitet.

Erläuterungen zum Gesetzesvorhaben

Das Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) wurde am 2. März 2006 von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossen und ist am 12. April 2006 in Kraft getreten.

Zweck des Gesetzes ist es, im Land Bremen eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu erhalten und weiterzuentwickeln, die den mittelständischen Bereich in angemessenem Umfang berücksichtigt und fördert.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind regelmäßig im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu prüfen und zu bewerten.

Dies gilt sowohl bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand wie bei der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung allgemein.

Es werden inhaltliche Schwerpunktsetzungen für die Bereiche Technologietransfer, Existenzgründung, Unternehmensberatung und Ausbildung und Qualifizierung vorgenommen, um den Strukturwandel in Bremen weiter zu stärken und die Standortbedingungen für den mittelständischen Bereich gezielt zu verbessern.

Das Mittelstandsförderungsgesetz sieht eine regelmäßige Berichterstattung über die Mittelstandspolitik des Landes Bremen vor.

Im Juli 2009 wurde deshalb eine Arbeitsgemeinschaft aus Rambøll Management Consulting und dem Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn mit der Erstellung des Berichts über die „Situation der mittelständischen Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen“ und im Februar 2013 wurde eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus dem Hamburgischen WeltWirtschaftsinstitut gemeinnützige GmbH (HWWI) und dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) mit der Erstellung des Berichts über die „Situation der mittelständischen Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen“ beauftragt.

Die Mittelstandsberichte 2009 und 2013 wurden jeweils unter Mitarbeit der Wirtschaftsförderungseinrichtungen des Landes (Wirtschaftsförderung Bremen [WFB], Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung [BIS], Bremer Aufbau-Bank [BAB], Bremer Bürgerschaftsbank), der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, den Wirtschaftskammern (Handelskammer Bremen, Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, Handwerkskammer Bremen, Arbeitnehmerkammer Bremen) und den Tarifpartnern (Deutscher Gewerkschaftsbund Bremen und der Unternehmensverbände im Land Bremen) erstellt.

Im Rahmen der Untersuchungen der beauftragten Arbeitsgemeinschaften als auch in der Abstimmung mit den einbezogenen Akteuren konnte festgestellt werden, dass sich nach gemeinsamer Auffassung das Mittelstandsförderungsgesetz bewährt hat. In dem der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen am 10. Februar 2010 und dem Senat und der Bürgerschaft (Landtag) im März 2010 vorgelegten Mittelstandsbericht wird sich für eine Verlängerung des Gesetzes über den 31. März 2011 hinaus ausgesprochen (Bericht über die Situation der mittelständischen Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen 2009, Seite 76).

Im Fazit und Ausblick des Mittelstandsberichts 2013 kommen die Gutachter auf Seite 169 zu dem Schluss: „Zur Sicherung des Mittelstandsstandorts Bremen müssen langfristig mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen erhalten bzw. geschaffen werden, insbesondere auch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie wettbewerbsgerechte Standortkosten betreffend. Das Land Bremen ist zwar diesbezüglich derzeit gut aufgestellt und hat mit dem Bremischen Mittelstandsförderungsgesetz eine rechtliche Grundlage geschaffen, um die Zielsetzungen auch weiterhin konsequent umzusetzen. Um diese Ausgangsposition zu sichern, bedarf es jedoch auch weiterhin einer laufenden Beobachtung der Rahmenbedingungen des Mittelstands sowie einer entsprechenden Folgenabschätzung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).“

Vor diesem Hintergrund soll das Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) auf zwei Jahre befristet werden.

Gesetz zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 14 Satz 2 des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 28. März 2006 (Brem.GBl. S. 151 – 70-a-1), das durch Gesetz vom 1. März 2011 (Brem.GBl. S. 79) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) wurde am 2. März 2006 von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossen und ist am 12. April 2006 in Kraft getreten.

Zweck des Gesetzes ist es, im Land Bremen eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur zu erhalten und weiterzuentwickeln, die den mittelständischen Bereich in angemessenem Umfang berücksichtigt und ihn fördert.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind regelmäßig im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft zu prüfen und zu bewerten.

Dies gilt sowohl bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand wie bei der unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderung allgemein.

Es werden inhaltliche Schwerpunktsetzungen für die Bereiche Technologietransfer, Existenzgründung, Unternehmensberatung und Ausbildung und Qualifizierung vorgenommen, um den Strukturwandel in Bremen weiter zu stärken und die Standortbedingungen für den mittelständischen Bereich gezielt zu verbessern.

Das Mittelstandsförderungsgesetz sieht eine regelmäßige Berichterstattung über die Mittelstandspolitik des Landes Bremen vor.

Im Juli 2009 wurde deshalb eine Arbeitsgemeinschaft aus Rambøll Management Consulting und dem Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn mit der Erstellung des Berichts über die „Situation der mittelständischen Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen“ und im Februar 2013 wurde eine Arbeitsgemeinschaft bestehend aus dem Hamburgischen WeltWirtschaftsinstitut gemeinnützige GmbH (HWWI) und

dem Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) mit der Erstellung des Berichts über die „Situation der mittelständischen Wirtschaft in der Freien Hansestadt Bremen“ beauftragt.

Die Mittelstandsberichte 2009 und 2013 wurden jeweils unter Mitarbeit der Wirtschaftsförderungseinrichtungen des Landes (Wirtschaftsförderung Bremen [WFB], Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung [BIS], Bremer Aufbau-Bank [BAB], Bremer Bürgschaftsbank), der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, den Wirtschaftskammern (Handelskammer Bremen, Industrie- und Handelskammer Bremerhaven, Handwerkskammer Bremen, Arbeitnehmerkammer Bremen) und den Tarifpartnern (Deutscher Gewerkschaftsbund Bremen und der Unternehmensverbände im Land Bremen) erstellt.

Vor diesem Hintergrund soll das Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) nicht auslaufen, sondern auf zwei Jahre befristet weiter bestehen.

B. Im Einzelnen

1. Zu Artikel 1

Das Mittelstandsförderungsgesetz ist im Rahmen der Rechtsbereinigung und der Deregulierung in seiner Gültigkeit befristet worden. Sein Fortbestand ist im Ergebnis der erstellten Mittelstandsberichte 2009 und 2013 sowie durch die Prüfung durch das zuständige Ressort auch über dieses Datum hinaus erforderlich, sodass für das Mittelstandsgesetz ein befristeter Fortbestand für zwei Jahre vorgenommen wird.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.